



# Verhaltenskodex

## VERHALTENSKODEX

Vorliegendes Dokument enthält die „Verfahrensrichtlinien“ für Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Angestellte und MitarbeiterInnen des Pirelli-Konzerns sowie alle sonstigen Personen, die im In- und Ausland im Namen und/oder im Auftrag und/oder im Interesse des Pirelli-Konzerns tätig sind bzw. mit dem Pirelli-Konzern Geschäftsbeziehungen pflegen („**Adressaten der Verfahrensrichtlinien**“). Die genannten Personen und Personengruppen sind verpflichtet, sich an diese Richtlinien zu halten, um das Eintreten von Situationen zu vermeiden, die als rechtswidrige Tatbestände im Allgemeinen und insbesondere als Delikte im Sinne der italienischen Gesetzesverordnung 231/2001<sup>1</sup> interpretiert werden können.

Die Verfahrensrichtlinien definieren, wenn auch nicht erschöpfend, Verhaltensweisen im Sinne von Geboten und Verboten, unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu Behörden und Drittparteien sowie der unternehmensspezifischen Aktivitäten und Pflichten in Umsetzung der im Ethik-Kodex festgelegten Grundsätze.

### §.1 Gebote

- Die Adressaten der Verfahrensrichtlinien handeln nach den Gesetzen und Bestimmungen des Landes, in dem das jeweilige Unternehmen tätig ist.
- Die Adressaten der Verfahrensrichtlinien richten sich bei jeder Entscheidung oder Handlung nach den betrieblichen Regelungen und den Grundsätzen des Ethik-Kodex.

Die Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich:

- dass alle MitarbeiterInnen im Rahmen des Möglichen über die Vorschriften und hieraus folgenden Verhaltensnormen unterrichtet sowie bei Zweifeln hinsichtlich der Umsetzungsmodalitäten entsprechend angeleitet wurden;
- dass ein angemessenes Programm für die kontinuierliche Schulung und Sensibilisierung bezüglich der Inhalte des Ethik-Kodex umgesetzt wird.

### Verfahrensrichtlinien für die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung

- Bei der Teilnahme an Ausschreibungen der öffentlichen Verwaltung sowie im Allgemeinen bei allen Verhandlungen mit dieser sind die Adressaten der Verfahrensrichtlinien verpflichtet, sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften zu halten sowie professionell korrekt zu handeln.
- Abteilungsleiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakte mit der öffentlichen Verwaltung pflegen, sind verpflichtet:
  - ihren MitarbeiterInnen Richtlinien hinsichtlich der betrieblichen Verhaltensmodalitäten bereitzustellen, die je nach dem jeweiligen Kompetenzbereich bei formellen und informellen Kontakten mit verschiedenen öffentlichen Institutionen einzuhalten sind, d.h. über die Vorschriften und Situationen zu informieren, die potenziell ein Deliktrisiko beinhalten;
  - geeignete Verfahren zur Nachverfolgbarkeit der Kommunikations- und Informationsflüsse zwischen dem Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung zu

---

<sup>1</sup> Bzw. der verschiedenen Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen der Konzern tätig ist.

implementieren.

Bei der Beantragung von Zuschüssen, Subventionen oder Finanzierungen beim Staat, bei anderen öffentlichen Einrichtungen oder bei der Europäischen Gemeinschaft sind alle in diese Transaktionen einbezogenen Adressaten der Verfahrensrichtlinien verpflichtet:

- sich – korrekt zu verhalten sowie alle Aktivitäten, für welche Zuwendungen rechtmäßig erlangt werden können, vollständig zu dokumentieren.
- nach dem Erhalt der Zuschüsse diese den Zwecken zuzuführen, für die sie beantragt und genehmigt wurden.

### **Verfahrensrichtlinien auf Unternehmensebene und für die Marktkommunikation**

- Die Geschäftsführer – sowie der Generaldirektor (sofern ernannt) und der/die leitende Angestellte, der/die im Rahmen ihres Kompetenzbereichs für die Erstellung der unternehmerischen Buchhaltungsdokumentation verantwortlich sind – und alle diesen unterstellte Personen sind verpflichtet, die Unternehmensvorschriften zu beachten und sich im Einzelnen an die Verfahren, Weisungen und detaillierten Betriebsnormen für die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie die Regelung der grundlegenden Unternehmensprozesse zu halten.
- Abteilungsleiter der Verwaltung / Buchhaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeits- und Kompetenzbereiche müssen gewährleisten, dass jede Operation:
  - gesetzmäßig, angemessen, genehmigt und nachprüfbar ist;
  - korrekt und angemessen aufgezeichnet wird, um den Prozess der Entscheidungsfindung, Genehmigung und Durchführung nachvollziehen zu können;
  - mit geeigneter Referenzdokumentation ausgestattet ist, um jederzeit die Besonderheiten und Gründe der Operation prüfen sowie feststellen zu können, wer die Operation genehmigt, durchgeführt, aufgezeichnet und geprüft hat.
- Die Adressaten der Verfahrensrichtlinien, die an der Erstellung von Jahresabschlüssen oder sonstigen, ähnlichen Dokumenten beteiligt sind, müssen sich korrekt verhalten, uneingeschränkte Kooperationsbereitschaft zeigen, die Vollständigkeit und Klarheit der bereitgestellten Informationen und die Korrektheit der Daten und Ausarbeitungen gewährleisten, eventuelle Interessenkonflikte mitteilen usw.
- Die Geschäftsführer unterrichten den Vorstand und den Prüfungsausschuss über jedes Interesse, das sie, persönlich oder im Namen Dritter, an einer bestimmten Operation des Unternehmens haben, einschließlich der Art des Interesses, dessen Fristen und Umfang. Geschäftsführer dürfen in diesem Fall die Operation nicht ausführen, sondern müssen sie an den Prüfungsausschuss delegieren.
- Adressaten der Verfahrensrichtlinien und insbesondere Geschäftsführer sind verpflichtet:
  - Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, Marktkommunikationen und sonstigen, ähnlichen Dokumenten die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage wahrheitsgemäß, eindeutig und vollständig darzustellen;
  - Aufforderungen zur Bereitstellung von Informationen vonseiten des Prüfungsausschusses unverzüglich nachzukommen sowie die Durchführung von Kontrollen, zu denen Gesellschafter, andere Unternehmensorgane oder die Prüfungsgesellschaft gesetzmäßig berechtigt sind, in jeder Hinsicht zu unterstützen;

- den Prüfungsorganen hinsichtlich der Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage korrekte und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Insolvenzverwalter – auch situationsbedingt de facto – von Konzernunternehmen sind verpflichtet, die Abwicklung mit der höchsten Loyalität und Korrektheit durchzuführen.
- Pressekontakte dürfen ausschließlich Personen mit entsprechender Genehmigung pflegen, wobei diese Personen verpflichtet sind, ausschließlich Informationen über das Unternehmen zu verbreiten, die der Wahrheit sowie allen diesbezüglich geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

### Verfahrensrichtlinien für die Beziehungen zu unternehmensinternen und unternehmensexternen Subjekten

- Die Adressaten der Verfahrensrichtlinien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit den im Ethik-Kodex enthaltenen Grundsätzen, zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die im jeweiligen Land der Unternehmenstätigkeit gelten. Es darf keine Beziehung zu Subjekten aufgenommen oder fortgeführt werden, die diesen Grundsatz nicht einzuhalten beabsichtigen. Die Beauftragung von Personen, im Namen und/oder im Auftrag und/oder im Interesse des Unternehmens zu handeln, bedarf der Schriftform und muss eine spezifische Klausel enthalten, die zur Einhaltung der von dem Unternehmen angewendeten Ethik- und Verhaltensgrundsätzen verpflichtet. Im Falle der Nichtbeachtung dieser spezifischen Klausel muss das Unternehmen das Recht haben, die vertragliche Beziehung zu lösen.
- Alle Berater, Lieferanten und im Allgemeinen alle Drittparteien, die im Namen und/oder im Auftrag und/oder im Interesse des Unternehmens tätig sind, sind nach absolut unparteiischem, autonomem und unabhängigem Urteil zu wählen. Bei dieser Auswahl entscheidet das Unternehmen nach Kriterien wie Kompetenz, Reputation, Unabhängigkeit, Organisationsfähigkeit sowie Eignung für die korrekte und pünktliche Erfüllung der vertraglichen Pflichten und übertragenen Aufgaben.
- Alle Berater und sonstigen Personen, die für das Unternehmen Dienste erbringen, müssen immer und ausnahmslos unbestechlich, sorgfältig sowie unter voller Einhaltung aller Grundsätze der Korrektheit und Rechtmäßigkeit handeln, die von den Ethik-Kodizes vorgesehen oder übernommen wurden.

## §.2

### Verbote

- Den Adressaten der Verfahrensrichtlinien sind jedwede Handlungen, auch als Gesellschafter, untersagt, die gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften verstoßen bzw. als ein solcher Verstoß erachtet werden können. Dies gilt auch dann, wenn sich aus dem betreffenden Verhalten ein Vorteil oder ein Interesse für die Gesellschaft ergibt oder abstrakt ergeben könnte.
- Die Adressaten der Verfahrensrichtlinien sind verpflichtet, jedwede Situationen zu vermeiden, die Interessenkonflikte mit dem Unternehmen verursachen. Sollten solche Interessenkonflikte dennoch auftreten, haben sie die Pflicht, das Unternehmen unverzüglich hiervon zu unterrichten.

- Die Adressaten der Verfahrensrichtlinien müssen von sämtlichen Handlungen absehen, die das Image des Unternehmens schädigen können.

### Verfahrensrichtlinien für die Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung

- Im Rahmen der Beziehungen zu, öffentlichen Verwaltungen im In- und Ausland ist es verboten:
  - Personen (oder deren Familienangehörigen, Verwandten oder Lebenspartnern) Geld, Geschenke oder sonstige Güter anzubieten, sofern es sich nicht um geringwertige Leistungen<sup>2</sup> handelt;
  - Repräsentationsaufwendungen zu tätigen, die unbegründet sind oder deren Zweck von der ausschließlichen Imageförderung des Unternehmens abweicht;
  - Arbeiten oder Dienstleistungen, auch über Dritte, zu versprechen oder zu erbringen, die einen persönlichen Nutzen beinhalten (zum Beispiel Sanierung von Gebäuden, die Eigentum der betreffenden Subjekte, deren Familienangehöriger, Verwandter, Lebenspartner, Freunde usw. sind, sich in deren Besitz befinden oder von diesen genutzt werden);
  - vertrauliche Informationen und/oder Dokumentationen bereitzustellen, zu versprechen, zu fordern oder anzunehmen, die die Unbestechlichkeit und Reputation einer oder beider Parteien beeinträchtigen könnten;
  - Im Rahmen von Beschaffungstransaktionen Lieferanten oder Sublieferanten zu bevorzugen, die von Vertretern der öffentlichen Verwaltungen als Bedingung für die Ausübung der anschließenden Tätigkeit angegeben werden (zum Beispiel Auftragsvergabe, Gewährung von Finanzierungen zu Sonderkonditionen, Gewährung von Lizenzen).

Die genannten Verhaltensweisen sind sowohl dem Unternehmen und dessen MitarbeiterInnen als auch anderen Personen untersagt, die im Namen und/oder im Auftrag und/oder im Interesse des Unternehmens handeln.

- Ferner ist es im Rahmen der Beziehungen zu öffentlichen Verwaltungen untersagt:
  - Falsche oder veränderte Dokumente bzw. Daten vorzulegen;
  - effektive Dokumente vorzuenthalten;
  - irreführende Verhaltensweisen zu zeigen, die bei der öffentlichen Verwaltung zu wirtschaftlichen bzw. technischen Fehleinschätzungen der angebotenen/bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen führen;
  - zustehende Informationen vorzuenthalten, um die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung widerrechtlich zum eigenen Vorteil zu beeinflussen;
  - jegliche Verhaltensweisen zu zeigen, die die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung unrechtmäßig beeinflussen;
  - die Position als Beauftragte/r des öffentlichen Dienstes zu missbrauchen, um Vorteile für sich selbst oder das Unternehmen zu erlangen.
- Es ist verboten, Beratungsaufträge an ehemalige MitarbeiterInnen öffentlicher Verwaltungen zu vergeben, die persönlich und aktiv an Geschäftsverhandlungen teilgenommen oder Anträge des Unternehmens, dessen Tochtergesellschaften, verbundener oder gemeinsam kontrollierter Gesellschaften bearbeitet haben.

---

<sup>2</sup> Unter „geringwertig“ werden Leistungen bis 250 Euro pro Begünstigtem und Operation verstanden.

- Im Rahmen von zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren ist es verboten, jegliche widerrechtliche Initiative zu ergreifen, die eine der am Verfahren beteiligten Parteien begünstigen oder benachteiligen könnte.
- Es ist jeder Person in jedweder Form verboten, Personen zu nötigen, vor Gerichtsbehörden auszusagen oder von ihrem Recht zur Aussageverweigerung Gebrauch zu machen.
- Im Rahmen der Beziehungen zu Gerichtsbehörden ist jede Beeinflussung untersagt, die die betroffene Person zur Abgabe unwahrer Erklärungen motiviert. Es ist der betroffenen Person untersagt, Geld oder sonstige Zuwendungen, auch über Dritte, anzunehmen.

### Verfahrensrichtlinien auf Unternehmensebene und für die Marktkommunikation

- Die Geschäftsführer – sowie der Generaldirektor (sofern ernannt) und der/die leitende Angestellte, der/die im Rahmen ihres Kompetenzbereichs für die Erstellung der unternehmerischen Buchhaltungsdokumentation verantwortlich sind – und alle diesen unterstellte Personen müssen von Verhaltensweisen absehen, die in *Codice Civile* (ital. Zivilgesetz) und *Testo Unico della Finanza* (Einheitstext des ital. Steuerrechts) (Gesetzesverordnung. 98 von 1998 -TUF-) über „Gesellschaftsdelikte“ gemäß Artikel 25-ter der Gesetzesverordnung. 231/2001 als kriminelle Tatbestände benannt werden.
- Geschäftsführern ist es verboten:
  - aufgrund von Versprechen oder Geldzuwendungen Dritter unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften Handlungen auszuüben oder zu unterlassen. Dieses beinhaltet auch Handlungen zur Verfügung über Gesellschaftsvermögen im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter;
  - Gesellschaftern Einlagen zurückzuzahlen bzw. Gesellschafter von der Einzahlungspflicht zu befreien, es sei denn, es handelt sich um rechtmäßige Minderungen des Grundkapitals. Ebenso ist es untersagt, unter Verstoß gegen Gläubigerschutzgesetze das Grundkapital zu mindern sowie Fusionen oder Spaltungen einzuleiten;
  - Gewinne oder Anzahlungen auf noch nicht erzielte bzw. gesetzlich für die Einstellung in Rücklagen bestimmte Gewinne aufzuteilen, d.h. gesetzmäßig nicht ausschüttbare Rückstellungen aufzuteilen;
  - für das Unternehmen Aktien oder Unternehmensbeteiligungen zu erwerben oder von dem Unternehmen oder der Muttergesellschaft ausgegebene Beteiligungen zu zeichnen, sofern dies nicht gesetzlich vorgesehen ist;
  - das Grundkapital durch gesetzwidrige Transaktionen scheinbar zu erhöhen;
  - den Adressaten der Verfahrensrichtlinien ist es auch unter Einschalten von Mittelspersonen untersagt, Vertretern italienischer als auch ausländischer Unternehmen (oder ihren Verwandten, angeheirateten Verwandten oder Lebensgefährten...) über die herkömmlichen Handels- und institutionellen Beziehungen hinaus Geld, Güter oder andere Nutzbarkeiten zukommen zu lassen, die in ihrem Wesen so geartet sind, dass sie auf die Verschaffung unrechtmäßiger Vorteile abzielen oder den Eindruck der bösen Absicht oder der Unkorrektheit erwecken. Es ist auf jeden Fall untersagt, obengenannten Personen Geld, Güter oder andere Nutzbarkeiten zukommen zu lassen oder zu versprechen, um sie zu Taten oder Unterlassungen anzustiften, die eine Verletzung der ihrer Stellung gemäßen Pflichten oder ihrer Loyalität darstellen und dem Unternehmen,

dem sie angehören, schaden.

- Im Allgemeinen ist es verboten:
  - bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, Berichten oder sonstigen Kommunikationen des Unternehmens an Gesellschafter und die Öffentlichkeit unwahre Tatsachen zu erklären bzw. Informationen vorzuenthalten, deren Bereitstellung gemäß Gesetzgebung über die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens oder des übergeordneten Konzerns vorgeschrieben ist;
  - Kontroll- und Prüftätigkeiten zu behindern, die Gesellschaftern, sonstigen Unternehmensorganen, der Prüfgesellschaft, dem Überwachungsorgan und dem den internen Prüffunktionen übergeordneten *Internal Audit* des Konzerns gesetzlich zugewiesen sind;
  - die Informationspflicht hinsichtlich eventueller Interessenkonflikte nicht zu erfüllen, die Geschäftsführer und/oder Rechnungsprüfer persönlich oder im Zusammenhang mit Dritten hinsichtlich bestimmter Operationen des Unternehmens haben;
  - bei gesetzlich vorgeschriebenen Kommunikationen an öffentliche Überwachungsorgane unwahre Fakten hinsichtlich der Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der zu überwachenden Subjekte zu übermitteln, um die Überwachungstätigkeit zu behindern, bzw. mit sonstigen betrügerischen Mitteln Fakten ganz oder teilweise zu verbergen, die bezüglich der betreffenden Situation mitgeteilt werden müssten;
  - das Vermögen des Unternehmens zu schädigen und Transaktionen zum Nachteil der Gläubiger durchzuführen;
  - die Gesellschafterversammlung zu beeinflussen und unwahre Informationen über das Unternehmen zu verbreiten.
  
- Geschäftsführern, Rechnungsprüfern und MitarbeiterInnen ist es verboten:
  - direkt oder indirekt im eigenen Namen oder im Namen Dritter, unter Verwendung privilegierter Informationen (d.h. präziser Informationen, die nicht öffentlich sind und direkt oder indirekt ein oder mehrere Emittenten eines oder mehrerer Finanzinstrumente betreffen, deren Veröffentlichung die Preise dieser Finanzinstrumente erheblich beeinflussen könnten) Käufe, Verkäufe oder sonstige Operationen mit Finanzinstrumenten des Unternehmens, dessen Tochter- und Muttergesellschaften sowie von diesen kontrollierten Gesellschaften zu tätigen.–
  - andere Personen aufzufordern oder anderen Personen zu empfehlen, vorstehend genannte Transaktionen auf der Grundlage privilegierter Informationen durchzuführen;
  - Dritten privilegierte Informationen offenzulegen, die über die normale Betriebstätigkeit hinausgehen.
  
- Im Allgemeinen ist es ferner verboten, unwahre oder irreführende Informationen zu verbreiten bzw. simulierte Operationen oder sonstige Täuschungen zu veranlassen, die die Preise von Finanzinstrumenten erheblich beeinflussen oder diesbezüglich zu unwahren und irreführenden Angaben führen würden.
  
- Konkursverwaltern ist es untersagt, unternehmenseigene Vermögensgegenstände an Gesellschafter zu verteilen, bevor die Ansprüche der Gläubiger befriedigt oder die hierfür benötigten Ressourcen zurückgestellt sind.

## UNTERRICHTUNGSPFLICHT

Die Adressaten der Verfahrensrichtlinien sind verpflichtet, den Leiter der Direktion Internal Audit der Pirelli & C. S.p.A. über folgende Sachverhalte zu unterrichten<sup>3</sup>:

- Jeden Verstoß oder Verdacht auf Verstoß gegen die Verfahrensrichtlinien und das Organisationsmodell<sup>4</sup>, wobei die Unterrichtung auch anonym erfolgen darf.

Das Unternehmen und die Direktion Internal Audit der Pirelli & C. S.p.A. schützen Angestellte und externe MitarbeiterInnen vor eventuellen nachteiligen Konsequenzen der Unterrichtung, indem die Identität der unterrichtenden Personen vertraulich behandelt wird, sofern nicht gesetzlich anders verfügt.

Zusammenfassend haben Abteilungsleiter die Pflicht, die Direktion Internal Audit der Pirelli & C. S.p.A. über folgende Sachverhalte zu informieren:

- Verhaltensweisen mit Deliktverdacht gemäß Gesetzesverordnung 231/2001 bezüglich Betriebsprozessen ihres Zuständigkeitsbereichs, von denen sie auf jedwede Weise, auch über MitarbeiterInnen, Kenntnis erlangt haben;
- Maßnahmen und/oder Informationen von Organen der Kriminalpolizei oder einer sonstigen Institution in Bezug auf unrechtmäßige Handlungen oder den Deliktverdacht gemäß Gesetzesverordnung 231/2001 mit Risiko betrieblicher Auswirkungen, von denen offiziell Kenntnis erlangt wurde.

Instrumente für die Erfüllung der Unterrichtungspflicht sowie entsprechende Hinweise für die zu beachtenden Modalitäten stehen im *Intranet* des Konzerns zur Verfügung<sup>5</sup>.

### §.3 Sanktionen

Verhaltensweisen, die mit den Bestimmungen vorliegender Verfahrensrichtlinien nicht konform sind, führen neben eventuellen Strafmaßnahmen gegen den/die Urheber des Verstoßes zur Verhängung von Disziplinarstrafen im Sinne der geltenden Regelung und/oder des geltenden Kollektivvertrags

---

<sup>3</sup> Diese Unterrichtungspflicht auf Konzernebene gilt zusätzlich zum Unterrichtungsverfahren „Whistleblowing“ über Verstöße, Verdacht auf Verstoß und Anstiftung zum Verstoß gegen:

- Gesetze und Vorschriften;
- im Ethik-Kodex enthaltene Grundsätze;
- Grundsätze der internen Kontrolle;
- betriebliche Normen und Verfahren;

- und/oder beliebige andere Handlungen oder Unterlassungen, die direkt oder indirekt wirtschaftliche oder Vermögensschäden aber auch die Beeinträchtigung des Images des Konzerns und dessen Tochtergesellschaften verursachen können.

<sup>4</sup> Entsprechend Gesetzesdekret 231/2001 eingeführt.

<sup>5</sup> Vgl. Anmerkung 3 Unterrichtungsverfahren: „Whistleblowing“